

nismäßigkeit zwischen Handlungswert (d. h. der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Handlung), der Höhe der mit der Handlung gefährdeten Wertsubstanz und dem Gefährdungsgrad getragen wird. Der im Resultat dieser Abwägung gewonnene Wahrscheinlichkeitsgrad für das Gelingen dieser produktionsriskanten Handlung muß - bei Hinzukommen der anderen Faktoren - die Vornahme der Handlung rechtfertigen.

^unds^z^^L ist bei der rechtlichen Einschätzung, und Wertung der Abwägungsfaktoren davon auszugehen, daß die mit Zer produktionsriskanten Handlung erstrebte Wertsubstanz diejenige wesentlich übersteigen muß, die in Gefahr gebracht wird. In engerem Zusammenhänge mit der Wertabwägungsproblematik steht die Frage der Wahrscheinlichkeit des Gelingens, d. h. des positiven Ausgangs oder v Verlaufs der riskanten Produktionshandlung.

Die Wahrscheinlichkeit für das Gelingen einer produktionsriskanten Handlung muß vom Grundsatz her groß sein, damit eine Handlung die soziale Wertung gerechtfertigtes Produktionsrisiko (von der Sicht der Wahrscheinlichkeit her) für sich in Anspruch nehmen kann.

Dabei muß die Wahrscheinlichkeit für das Gelingen einer produktionsriskanten Handlung im engen Zusammenhänge und in Abhängigkeit von den erstrebten und gefährdeten Wertgrößen gesehen werden; sie kann niemals isoliert betrachtet werden.

3.) Als ^ör^rundvo^^^gi^^g für die gesellschaftliche <sup>^</sup>Rechtfertigung einer produktionsriskanten Handlung gilt, daß für den Fall des Mißlingens an Hand der möglichen negativen Ausgänge, die in den Kreis der Erwägungen mit einbezogen wurden und integrierender Bestandteil der vorgenommenen Abwägungen sind, optimale Sicherheitsvorkehrungen, sogenannte Ersatzsicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die generell geeignet sind, im Falle des Fehlschlagens des Produktionsrisikos sofortige Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder jedenfalls negative Y/eiterungen dieses Fehlschlagens